

Merkblatt

Steuerliche Behandlung von Fotovoltaikanlagen mit Direktverbrauch für 2012

I. Erforderliche Belege für die Steuererklärung

Die tatsächlichen Verbrauchswerte lassen sich anhand der Gutschriftsanzeige zusammen mit den Berechnungsnachweisen (Anlagen zur Gutschriftsanzeige) des Energieversorgers (z. B. RWE) nachvollziehen. Sie sind für das Finanzamt bei der Steuererklärung 2012 in Kopie beizulegen.

Bei erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2012 ist zusätzlich die Mitteilung über die für 2012 festgesetzten Abschläge vorzulegen.

WICHTIG: Durch eine Änderung des EEG 2012 stellt der selbstverbrauchte Strom für Anlagen, die nach dem 01.04.2012 installiert worden sind, umsatzsteuerlich keine Lieferung mehr dar und wird deshalb nicht in der Abrechnung des Energieversorgers aufgeführt. Es empfiehlt sich daher einen gesonderten Zähler für den direkt verbrauchten Strom zu installieren, damit die Höhe des selbst verbrauchten Stroms korrekt ermittelt werden kann. Sollte nur ein Zähler (für den eingespeisten Strom) vorhanden sein, ist der Privatanteil zu schätzen. Der geschätzte Betrag ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Stromrechnung 2012 und Vorjahr) zu belegen.

II. Ermittlung des Gewinns für Zwecke der Einkommensteuer

1. Ermittlung der Betriebseinnahmen aus der Stromlieferung:

	Ansatz	Erkennbar an folgendem Beleg:
	In 2012 vom Versorgungsunternehmen gezahlte Abschläge mit dem Bruttowert	Abschlagsmitteilung bei Neueinrichtung der Anlage in 2012 bzw. Abrechnung aus dem Jahr 2011, in der die neuen Abschläge für 2012 ermittelt wurden
+	Forderung bzw. Nachzahlung aus der Jahresendabrechnung für 2011	Abrechnung für das Jahr 2011, die in 2012 ausgestellt wurde
+	Entnahmewert für den direkt privat verbrauchten Strom	Selbst verbrauchte kWh x üblicher Strompreis für 2012 = 0,25 € pro kWh (für 2011 = 0,19 € pro kWh)
	Summe der „Strom“-Einnahmen für Zwecke der Einkommensteuer	

2. Besonderheiten bei der Ermittlung der Betriebsausgaben

- Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer für die Fotovoltaikanlage sind auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren zu verteilen. Eine degressive Abschreibung ist nach § 7 Abs. 2 EStG nur bei Anschaffungen bis zum 31.12.2010 möglich.

Im Jahr der Anschaffung ist die Abschreibung zeitanteilig pro Monat anzusetzen.

Eine Sonderabschreibung oder ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG darf auch bei einer Fotovoltaikanlage mit Direktverbrauch abgezogen werden. Die Entnahme des verbrauchten Stroms für private Zwecke ist unschädlich.

- Schuldzinsen

Zinsen und Gebühren für Darlehen, die zur Anschaffung der Anlage verwendet wurden, können als Betriebsausgaben abgezogen werden. Tilgungsleistungen stellen keine Betriebsausgaben dar.

- Umsatzsteuerzahlungen ans Finanzamt

Die Umsatzsteuer aus den Voranmeldungen, die im Jahr 2012 gezahlt wurde, stellt im Zahlungszeitpunkt Betriebsausgabe dar. Vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer (z. B. aufgrund der Anschaffung der Fotovoltaikanlage) stellt im Zeitpunkt der Überweisung auf das Konto des Steuerbürgers eine Betriebseinnahme dar.

Da die Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2012 üblicherweise erst im Januar 2013 eingereicht und bezahlt wird, fallen diese Zahlungen nicht in das Jahr 2012, sondern sind erst im Jahr 2013 als Betriebsausgabe zu erfassen.

- Umsatzsteuerzahlung an den Verkäufer der Fotovoltaikanlage

Die Umsatzsteuer, die an den Verkäufer der Fotovoltaikanlage gezahlt wurde, stellt im Zeitpunkt der Zahlung Betriebsausgaben dar.

III. Umsatzsteuerjahreserklärung

Es ist zu beachten, dass neben der Einkommensteuererklärung auch die **Umsatzsteuerjahreserklärung 2012** (zusätzlich zu den bereits eingereichten Voranmeldungen) einzureichen ist!

IV. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zwecke der Umsatzsteuer

Ansatz	Erkennbar an folgendem Beleg:
Nettowert für die Vergütung für den eingespeisten Strom	Einspeisevergütung lt. Gutschriftsanzeige der RWE (ohne Abzug der Kosten)
Unentgeltliche Wertabgabe für selbstverbrauchten Strom (Entnahme)	Selbstverbrauchte kWh x marktüblicher Netto-Strompreis Für 2012: 0,21 €
Summe der Einnahmen für Zwecke der Umsatzsteuer	

Hinweis: Bis einschließlich 2011 erfolgte ein Ansatz einschließlich der Vergütung für direkt verbrauchten Strom (*ohne Preisminderung* für die sog. „Rücklieferung“). Diese Regelung ist für nach dem 01.04.2012 angeschaffte Anlagen entfallen. Die Höhe der unentgeltlichen Wertabgabe ermittelt sich nunmehr nach dem marktüblichen Strompreis.

Ein Vorsteuerabzug aus der Gebühr des Zählers ist möglich.

Beispielfall

Fotovoltaikanlage mit Direktverbrauch:

Anlage wurde nach dem 01.04.2012 in Betrieb genommen. Abschläge von insgesamt 1.000,- € wurden im Jahr 2012 von der RWE an den Anlagenbetreiber gezahlt:

Folgende Strommengen wurden in 2012 ermittelt:

eingespeiste Strommenge (lt. Abrechnung):	2.500 kw/h
davon selbst verbrauchte Strommenge (lt. ges. Zähler):	1.300 kw/h
Summe produzierter Strom:	3.800 kw/h

Ermittlung der Betriebseinnahmen für Zwecke der Einkommensteuer:

Im Jahr 2012 gezahlte Bruttoabschläge

07.08.2012	200,00 €
07.09.2012	200,00 €
07.10.2012	200,00 €
07.11.2012	200,00 €
07.12.2012	200,00 €
Summe	1000,00 €

Zuzüglich Abschlusszahlung bzw. abzüglich Rückerstattung für die Jahresabrechnung des Jahres 2011

Da in diesem Beispiel die Anlage erst 2012 installiert wurde 0,00 €

Entnahmewert für privat verbrauchten Strom

1.300 kw/h x 0,25 € (geschätzter Strompreis am Markt) 325,00 €

Summe der Betriebseinnahmen für die Einkommensteuer 1.325,00 €

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer:

Vergütung f. d. eingespeisten Strom:

2.500 kw/h x 24,43 ct^{*1} 610,75 €

unentgeltliche Wertabgabe für selbstverbrauchten Strom:

1.300 kw/h x 0,21 € (Netto-Strompreis) 273,00 €

Summe (=Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer) 883,75 €

Darauf entstandene Umsatzsteuer 19% (Zahllast) 167,91 €

*1 – Der Vergütungssatz ist abhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage. In diesem Beispiel: 2012. Der Vergütungssatz bleibt 20 Jahre konstant bei 24,43 Cent pro kw/h.